

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNGEN EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser beanstandete den Artikel „Wir saufen um die Wette, vergiss das nicht“, erschienen am 13.06.2019 auf „heute.at“.

In dem Artikel wird von einem Video berichtet, auf dem ein kleines Mädchen beim Biertrinken zu sehen ist, wobei der kleine Bruder und die Schwester des Mädchens ebenfalls am Tisch sitzen. Das Video ist dem Artikel beigelegt. Das Video hat eine Länge von 1 Min. 25 Sek., es sind Untertitel eingefügt, teilweise ist die Tonspur herausgeschnitten.

Das Video habe der Vater der Kinder, der oststeirische Mediziner L. gefilmt, der seit März in der Neuauflage seines Prozesses vor Gericht stehe. Seine nun 24-jährige Tochter habe in einer Presseaussendung am Vortag erklärt, dass er ihr mit 18 hochdosiertes Morphin gegeben habe, wodurch sie abhängig geworden sei, ihrer Schwester habe er Morphin und ein weiteres Mittel gespritzt, sie in schwere Abhängigkeit gebracht und ihren kalten Entzug unbehandelt gelassen.

Der Mann, der im ersten Verfahren freigesprochen worden sei, streite sämtliche Vorwürfe ab. Nach dem ersten Freispruch hätten die jungen Erwachsenen Strafanzeige gegen den Richter erstattet, da er ihrer Ansicht nach belastende Zeugen und Beweismittel nicht zugelassen habe.

Vom Justizsprecher der SPÖ sei eine parlamentarische Anfrage eingebracht worden, für L. gelte die Unschuldsvermutung.

Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass derzeit eine Crowdfunding-Aktion für einen Film über die Geschichte der Kinder laufe, zu der auch verlinkt wird.

Der Leser kritisiert, dass die drei Kinder auf dem Video unverpixelt gezeigt werden. Das verstoße seiner Ansicht nach gegen den Opferschutz. Den Link zu der Crowdfunding-Bewerbung verurteile er aus Pietätsgründen.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass am Tag vor Erscheinen des Artikels via OTS eine Presseaussendung der „Geschwister L*****“ veröffentlicht wurde, der die Zitate des Artikels entnommen sind. In der OTS ist auch ein Link zu einer Seite auf einer Videoplattform eingefügt, auf der von einem Account „Geschwister L*****“ unter dem Titel „Dr. L. animiert seine Kinder zum Biertrinken“ das gesamte Video in einer Länge von 5 Min. 39 Sek. abrufbar ist, aber ohne Untertitel und mit vollständiger Tonspur. Darunter findet sich auch der Link zu der Crowdfunding-Aktion.

Das dem Artikel beigefügte Video wurde somit offenbar von den betroffenen Personen selbst veröffentlicht und die Information darüber auch via OTS verbreitet. Die Betroffenen wandten sich bewusst an die Öffentlichkeit und setzten sich für die Verbreitung des Videos in den Medien ein. Ein Eingriff in den Opfer- bzw. Persönlichkeitsschutz scheidet daher aus. Da die Betroffenen in die Verbreitung einwilligten, ist den Medien kein Vorwurf zu machen.

Auch der Link zu der Crowdfunding-Aktion der Geschwister zur Finanzierung der Verfilmung ihrer Geschichte verstößt nach Ansicht des Senats nicht gegen den Ehrenkodex.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
10.07.2019